

Unfallsachen

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Hiermit wird der Kanzlei emc Rechtsanwälte und Fachanwälte

in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, nicht jedoch Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betrags- verfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, nicht jedoch gegen die vom Mandanten beauftragten Sachverständigen, Reparaturwerkstätten und Autovermieter);
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) mit Ausnahme von Angeboten bzgl. Restwert, Reparaturkosten, Besichtigungswünschen und Fahrzeugmiete in Zusammenhang mit der oben unter „wegen...“ genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie in Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Der Rechtsanwalt **wird angewiesen**, die von der Gegenseite/gegnerischen Haftpflichtversicherung vereinnahmten Beträge an Gläubiger des Mandanten auszukehren, sofern entsprechende Sicherungsabtretungserklärungen vorgelegt werden. Im Falle der Schadenvorfinanzierung soll er alle eingehenden Beträge mit Ausnahme der Mietwagenkosten **zunächst an den Kreditgeber** auskehren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift